FIDEVISION AG · VERSION 3.0, VOM 1.1.2022

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Im Allgemeinen

1 Diese AGB gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen der fidevision.

2 Die AGB bestehen aus Gemeinsamen Bestimmungen sowie aus Besonderen Bestimmungen für einen oder mehrere der folgenden Leistungsbereiche:

- Einräumung von Softwarelizenzen;
- Unterhalt und Wartung;
- Cloud-Lösung
- Übrige Dienstleistungen.

3 Der Kunde hat das Recht, alle oder einzelne der vorstehend angebotenen Leistungen der fidevision zu beziehen.

4 Für die einzelnen Bestellungen (bzw. Aufträge) schliesst der Kunde mit fidevision Einzelverträge ab. Diese umschreiben die spezifischen Eigenschaften von Produkten sowie die konkreten Modalitäten der Leistungen im Detail.

II. Gemeinsame Bestimmungen

A. Vergütungen und Zahlungsbedingungen

5 Soweit die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, wird das Honorar für die Erfüllung der Arbeiten durch die fidevision nach Zeitaufwand berechnet.

6 Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen, Übermittlungskosten sowie Auslagen für Material, Steuern, Gebühren, etc. werden zusätzlich und nach effektivem Aufwand zuzüglich Umsatzsteuern in Rechnung gestellt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

7 Wenn nichts anderes vereinbart wird, so sind die Rechnungen ohne Abzug innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

8 Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Diese wird nach Massgabe der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Steuersätze zuzüglich in Rechnung gestellt.

9 Hält der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein, hat fidevision das Recht, ihm vom Fälligkeitstag an einen Verzugszins von 1% im Monat sowie sämtliche Kosten, die fidevision durch das Inkasso erwachsen, inklusive Mahnspesen von CHF 15.- für die erste Mahnung und CHF 25.- für die zweite Mahnung in Rechnung zu stellen. fidevision ist berechtigt, das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen.

B. Haftung

10 fidevision haftet dem Kunden im Rahmen der Verschuldens- und Haftungsregeln des Schweizerischen Obligationenrechts für direkte Schäden bis höchstens zum Betrag der zum Zeitpunkt des Schadens geltenden Listenpreise oder der Einmallizenz der Software, die den Schaden verursacht hat. Sofern es sich um periodisch wiederkehrende Leistungen der fidevision handelt, berechnet sich die Haftungssumme aufgrund der für eine Periode von 12 Monaten geschuldeten Vergütung. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Haftung für grobe Fahrlässigkeit und rechtswidrige Absicht.

11 Jede Haftung von fidevision oder ihren Erfüllungsgehilfen für weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Verdienstausfall sowie Datenverlust - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausdrücklich ausgeschlossen.

12 Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber fidevision setzt voraus, dass der Kunde fidevision den Eintritt des Schadens innert 30 Tagen nach Feststellung des Schadenfalls schriftlich meldet.

C. Geheimhaltung

13 Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung von im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung wahrgenommenen Daten, die geheim oder zumindest vertraulicher Natur sind.

D. Teilungültigkeit

14 Für den Fall, dass ein Ungültigkeitsgrund einen oder einzelne Teile der AGB oder Einzelverträge betrifft, sind grundsätzlich lediglich die vom Mangel betroffenen Teile ungültig. Die anderen Vertragsbestimmungen bleiben in Kraft, sofern der Zweck des Vertrages weiterhin erreicht werden kann.

E. Änderungen

15 Änderungen oder Ergänzungen der Einzelverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der rechtsgültigen Unterzeichnung durch beide Parteien.

F. Gütliche Streitbeilegung; Vermittlung

16 Streitigkeiten in der Auslegung und Abwicklung der Einzelverträge (inkl. AVB) und deren Anhänge versuchen die Parteien gütlich beizulegen. Sie können hierzu Vermittlung in Anspruch nehmen.

G. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17 Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der fidevision unterstehen dem schweizerischen Recht.

18 Gerichtsstand ist Volketswil/ZH.

III. Einräumung von Softwarelizenzen

A. Vertragsgegenstand

19 fidevision verschafft dem Kunden das Recht zur Benutzung der im Einzelvertrag aufgeführten Software sowie zur Installation dieser Software auf dem im Anhang bezeichneten Computertyp.

B. Lizenzen

20 Der Kunde schliesst mit dem betreffenden Hersteller einen Lizenzvertrag ab. Es gelangen ausschliesslich die vom Hersteller vorgesehenen Lizenzbestimmungen zur Anwendung.

C. Lizenzgebühr und Zahlungsbedingungen

21 Der Kunde zahlt fidevision die im Einzelvertrag für die Gewährung von Softwarelizenzen aufgeführte Einmallizenz sowie eine Vergütung für die weiteren, in diesem Vertragsteil aufgeführten Leistungen.

D. Lieferung/Test/Abnahme

22 fidevision liefert dem Kunden die im Einzelvertrag spezifizierte Version der Software für den ebenfalls im Einzelvertrag bezeichneten Computertyp.

23 Auf Wunsch des Kunden besorgt fidevision auf dessen Kosten die Installation der Software. In diesem Fall stellt der Kunde die für die Installation notwendige Hardware und das nötige Bedienungspersonal zur Verfügung.

24 Einzelheiten, wie zum Beispiel Erfüllungsort, Liefertermin und Installationsmodalitäten sind im Einzelvertrag für die Gewährung von Softwarelizenzen festgelegt.

25 Die Lieferung der Software an den Erfüllungsort erfolgt auf Gefahr des Kunden.

26 Nach erfolgter Meldung der Betriebsbereitschaft der Software durch fidevision hat der Kunde die Installation durch geeignete Testläufe auf deren Ordnungsmässigkeit zu prüfen und allfällige Mängel der fidevision unverzüglich schriftlich mit den zur Fehlererkennung geeigneten Ablaufunterlagen mitzuteilen.

27 Sollte der Kunde die Software nicht innert vier Wochen nach erfolgter Betriebsbereitschaftsmeldung prüfen, oder die Software produktiv in Betrieb nehmen, oder sollten die Fehler nicht sofort nach Durchführung der Testläufe im Abnahmeprotokoll festgehalten werden, so gilt die Software als in einwandfreiem Zustand übergeben und vom Kunden abgenommen bzw. genehmigt.

28 Der Kunde trägt die Verantwortung für Schäden, welche sich bei rechtzeitiger und gehöriger Vornahme des Abnahmetests hätten vermeiden lassen.

E. Gewährleistung

29 Für die im Einzelvertrag für die Gewährung von Softwarelizenzen aufgeführte Software kommen die vom Hersteller vorgesehenen Gewährleistungsbestimmungen und -fristen zur Anwendung. Die Gewährleistung der fidevision umfasst die Garantie, dass die Software auf dem von fidevision gelieferten Computer so funktioniert, wie es in der jeweils gültigen Benutzerdokumentation beschrieben ist (Installationsgarantie).

30 Bei Mängeln an der Software setzt sich fidevision beim Hersteller im Interesse des Kunden dafür ein, dass der Hersteller fidevision bei der Fehlerbehebung unterstützt oder aufgetretene Mängel direkt behebt. Dienstleistungen der fidevision, welche über den Rahmen der Installationsgarantie nach Ziff. 29 hinausgehen, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

31 Insbesondere geht die Installation von Korrekturdateien des Herstellers durch fidevision zu Lasten des Kunden, wenn die Gewährleistung des Herstellers nur die Lieferung von Korrekturdateien umfasst. Hat der Hersteller eine Softwarekorrektur in einem Update integriert, hat der Kunde die Möglichkeit, das Update zu kaufen; es besteht kein separater Anspruch auf die Korrekturdatei.

32 Im Übrigen übernimmt fidevision keine Gewähr weder für vorausgesetzte oder zugesicherte Eigenschaften der Software, noch für dessen Verwendung oder Eignung, noch dafür, dass ein Programm ohne Unterbruch fehlerfrei funktioniert. Insbesondere ist das Recht auf Preisminderung und Vertragsrücktritt ausgeschlossen.

F. Vertragsdauer/Vertragsbeendigung

33 Die Nutzungsdauer der Software richtet sich nach den Bestimmungen des Herstellers.

34 Stellt der Kunde die Benutzung der Software endgültig ein, so gilt der Einzelvertrag für die Gewährung von Softwarelizenzen automatisch mit Bezug auf diese Software als beendet. Der Kunde teilt dies fidevision unverzüglich schriftlich mit.

35 fidevision hat das Recht, den Einzelvertrag für die Gewährung von Softwarelizenzen mit Bezug auf die gesamte Software oder Teile davon aufzulösen, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen in schwerwiegender Weise verletzt. Schadenersatzansprüche der fidevision gegenüber dem Kunden bleiben vorbehalten.

IV. Unterhalt und Wartung

A. Vertragsgegenstand

36 Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, beziehen sich die Leistungen für Unterhalt und Wartung auf die gültige und durch den Kunden nicht veränderte Version einer Software, welche vom Kunden auf dem im Einzelvertrag bezeichneten Computer und gemäss den in der Dokumentation des Herstellers umschriebenen Einsatz- und Betriebsbedingungen genutzt wird.

37 Im Einzelvertrag für Unterhalt und Wartung ist festgehalten, welche Leistungen vom Kunden ausgewählt und von fidevision im Rahmen der vereinbarten Pauschalgebühr erbracht werden.

38 Sofern vereinbart, erbringt fidevision eine oder mehrere der folgenden Zusatzleistungen:

- Installation der Software auf neuer Hardware;
- Anwenderschulung und Unterstützung.

39 Von der Wartung ausdrücklich ausgeschlossen sind:

- Ersatz von Hardware;
- Softwareteile, die vom Kunden, von dessen Hilfspersonen oder Dritten abgeändert worden sind;
- Software, die auf anderen Anlagen bzw. Betriebssystemen, als im Einzelvertrag spezifiziert, installiert ist.

B. Vergütungen und Zahlungsbedingungen

40 Als Entgelt für die vereinbarten Wartungsleistungen bezahlt der Kunde die im Einzelvertrag festgelegten Wartungsgebühren.

41 Die Wartungsgebühren werden jährlich im Voraus fällig.

42 fidevision kann die Gebühren für Wartung und Systemunterhalt jeweils jährlich dem veränderten Gesamtwert der Lizenzen anpassen.

C. Pflichten des Kunden

43 Sobald der Kunde an der Software Fehler feststellt, hat er dies der fidevision unverzüglich schriftlich und mit den zur Fehlererkennung geeigneten Ablaufunterlagen mitzuteilen. Aufgrund dieser Fehlermeldung erbringt fidevision ihre Wartungsleistungen. Allfällige weitere Pflichten sind im Einzelvertrag festgehalten.

D. Vertragsdauer und Kündigung

44 Die Vertragsdauer richtet sich nach der im Einzelvertrag für Wartung und Unterhalt festgelegten Zeit. Nach Ablauf dieser Zeit kann er von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

45 Jede Partei ist zur sofortigen Auflösung des Einzelvertrags für Wartung und Unterhalt berechtigt, wenn die andere Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen in schwerwiegender Weise verletzt. Schadenersatzansprüche der fidevision gegenüber dem Kunden bleiben vorbehalten.

E. Gewährleistung der Betriebstüchtigkeit

46 Die Gewährleistung der fidevision umfasst die Garantie, dass der Verwendungszweck der Software gemäss IV Einräumung von Softwarelizenzen vorstehend oder spezieller Vereinbarung im Einzelvertrag so weit als möglich gewahrt bleibt.

47 fidevision kann keine Gewährleistung dafür übernehmen, dass die von ihr gewartete Software ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen oder mit allen von ihm bereitgestellten Daten, IT-Anlagen und Programmen eingesetzt werden kann, noch dafür, dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer ausgeschlossen wird.

V. Cloud-Lösung

A. Vertragsgegenstand

48 Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, beziehen sich die Leistungen für die Cloud-Lösung auf die gültige und durch den Kunden nicht veränderte Version einer Software, welche vom Kunden mittels Abonnement via Internet genutzt werden kann.

49 Gegenstand ist die Gewährung des Rechts zur Nutzung von Funktionen und Programmen welche auf externen Servern installierten Abacus-Programmen.

50 Nutzung und Funktionsumfang gemäss Nutzungsvorschriften vom Hersteller.

51 Fidevision stellt die Serverplattform, Hardware und Software zum Betrieb dieser Dienstleistung bereit.

52 Der Kunde greift mittels Browser, welcher je nach Hersteller und Version unterschiedliche Darstellung und Funktionalität bestimmen kann auf die Dienstleistung zu. Eine Suisse-ID ist Voraussetzung dafür, welche vom Kunden beschafft werden muss.

53 Der Kunde stellt die Suisse-ID fidevision zur Verfügung, welche die dazu gehörende E-Mail an den Hersteller (Software/Hardware) weiterleiten darf.

54 Die Dienstleistung ist nur dann verfügbar, wenn die Hardwareplattform, der Internetzugang nutzbar ist. Fidevision kann keine Garantie oder Haftung für mangelnden Zugang gewähren. Es besteht somit keine Haftung für Betriebsunterbrüche jeglicher Art.

55 Der Kunde ist selber für die eigenen Hard- und Softwarekomponenten sowie für den Zugang zum Internet verantwortlich.

56 Der Kunde ist dafür verantwortlich, bei der Nutzung dieser Dienstleistung, alle gesetzlichen Vorschriften, diese AGB's und die Vorschriften des Herstellers einzuhalten. Zudem ist er selber für den Inhalt seiner Daten verantwortlich.

57 Für das beziehen dieser Dienstleistung schuldet der Kunde der fidevision eine einmalige Einrichtungsgebühr, sowie die wiederkehrenden Nutzungsgebühren. Diese Kosten werden im Einzelvertrag aufgelistet und sind im Voraus zu entrichten.

58 Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde in Verzug. Der Kunde ist nicht berechtigt irgendwelche Zahlungen zurückzubehalten, ebenfalls ausgeschlossen ist das Verrechnungsrecht.

59 Fidevision behandelt alle Daten vertraulich.

60 Der Kunde muss für die Sicherheit in seinem Einflussbereich sorgen, dies betrifft u.a. Anmeldeverfahren, Benutzernamen, Passwörter und die Verwendung der Suisse-ID.

61 Fidevision kann keinen endgültigen Schutz für die Daten und Inhalt in jeglicher Form übernehmen. Es wird im Umfeld mit der nötigen Vorsicht gehandelt, damit das Risiko minimal gehalten werden. fidevision kann keine Garantie für nicht autorisierten Fremdzugriff gewähren und lehnt jegliche Ansprüche seitens des Kunden ab.

62 Fidevision führt geplante Systemunterbrüche für Bsp. Wartungsarbeiten durch. Diese werden wenn möglich an Randzeiten erbracht. Kunden entstehen dadurch keine Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber fidevision.

63 Die Daten des Kunden werden vom Betreiber des Rechenzentrums täglich, mit Ausnahme von Wochenend- und Feiertagen gesichert. Diese Sicherungen werden für 2 Wochen aufbewahrt. Fidevision stellt bei Verlust die Daten der letzten vorhandenen Sicherung wieder her. Der Kunde ist zudem verpflichtet die fehlenden Daten und Inhalte nochmals einzugeben.

64 Für die rechtmässige Archivierung und Aufbewahrung der Daten ist der Kunde selbst verantwortlich.

65 Die Aktualisierung der Software ist Bestandteil der Nutzungsgebühren. Jedoch sind die Kosten für die Aktualisierung der Kundendaten (Inhalt, Auswertungen, Formulare, Prozesse, Scripting usw.) kostenpflichtig für den Kunden. Es gelten die Bestimmungen gemäss Abschnitt V. Unterhalt / Wartung. Die Verrechnung erfolgt monatlich, nach effektivem Aufwand gemäss aktuellem Ansatz gemäss Anhang A.

66 Haftungsansprüche aus dieser Dienstleistung verjähren nach Ablauf von sechs Monaten.

67 Die Kündigung kann frühestens nach Ablauf von 6 Monaten im ersten Jahr akzeptiert werden. Weitere Vereinbarungen sind aus dem Einzelvertrag ersichtlich.

68 Eine fristlose Kündigung kann erfolgen, wenn der Kunde diese AGB's nicht einhält, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn der Kunde in Konkurs gerät.

69 Löst fidevision den Vertrag fristlos auf, so bleibt die Zahlungspflicht bestehen, der Kunde muss die offenen Gebühren entrichten.

70 Rechte und Pflichten dieser Dienstleistung sind vom Kunden nicht übertragbar.

VI. Übrige Dienstleistungen

A. Vertragsgegenstand

71 fidevision erbringt nachfolgend aufgeführte weitere Dienstleistungen:

- Auslieferung und Installation von Software;
- Schulung und Beratung;
- Hotline;
- Projektleitung;
- Projektrealisation;

- Projektmitarbeit;
- kundenspezifische Anpassungen;
- Produktion für den Kunden;
- Systemintegration.

72 Im Einzelvertrag ist festgehalten, welche der vorstehenden Dienstleistungen in welchem Umfang vom Kunden ausgewählt und von fidevision erbracht werden.

B. Preise und Zahlungsbedingungen

73 Der Kunde bezahlt für die vertraglich vereinbarten Leistungen die im Anhang „Preise und Honorare" festgelegten Preise.

C. Termine

74 Der Beginn der Dienstleistungen sowie allfällige Terminpläne und ihre Verbindlichkeit werden im Einzelvertrag festgelegt. Die Dienstleistungen gelten als beendet, wenn fidevision sie gemäss den im Anhang festgelegten Erfüllungskriterien abgeschlossen hat.